

> MVDA e.V. Emil-Hoffmann-Straße 1a 50996 Köln

Bundeministerium für Gesundheit
Herrn Dr. Dirk Bernhardt
Friedrichstr. 108

10117 Berlin

Köln, den 16. August 2018

per E-Mail: 221@bmg.bund.de

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG)

Hier: Artikel 10 (*Änderung der Arzneimittelpreisverordnung*) aus dem Referentenentwurf zum TSVG

Der MVDA ist ein Verein kooperierender Apotheken und stellt mit über 3000 Mitgliedsapotheken die größte unabhängige Kooperation dieser Art in Deutschland dar. Zum MVDA gehört das Dachmarkenkonzept „LINDA-Apotheken“, dem rund 1100 Apotheken angehören. Der MVDA vertritt qua Satzung die Interessen der inhabergeführten Apotheken und ist deshalb daran interessiert, auch die wirtschaftlichen Interessen seiner Partnerapotheken dauerhaft zu wahren. Daher nehmen wir zum Artikel 10 (*Änderung der Arzneimittelpreisverordnung*) aus dem Referentenentwurf zum TSVG wie folgt Stellung:

- > Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seiner Entscheidung vom 05. Oktober 2016 (I ZR 172/16) für Recht erkannt, dass pharmazeutische Großhändler bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln an Apotheken nicht verpflichtet sind, einen Mindestpreis zu erheben. Demnach ergibt sich aus der Vorschrift § 2 Abs. 1 Satz 1 der Arzneimittelpreisverordnung lediglich eine Preisobergrenze. Mit seiner Entscheidung hat der BGH die seit vielen Jahren übliche Praxis des pharmazeutischen Großhandels rechtlich bestätigt, Rabatte und Skonti für vorfällige Zahlungen zu gewähren, die in ihrer Summe über den variablen Zuschlag aus der Arzneimittelpreisverordnung in Höhe von 3,15 Prozent hinausgehen können. Auch der Festzuschlag des Großhandels von 70 Cent ist nach der aktuellen Rechtslage voll rabattfähig.
- > Der Referentenentwurf zum TSVG verändert die aktuelle Rechtslage und die Entscheidung des BGH vom 05. Oktober 2016 dahingehend, dass der Festzuschlag in Höhe von 70 Cent durch den Großhandel weder ganz noch in Teilen an Apotheken weitergegeben werden darf. Darüber hinaus ist der Begründung zu dem Gesetzentwurf zu entnehmen, dass auch ein marktüblicher

Skonto nicht gewährt werden darf, wenn er in der Summe mit gewährten Rabatten über den variablen Zuschlag des Großhandels hinausführen würde.

- > Eine Änderung der aktuellen Rechtslage wäre nur zu begründen, wenn anders eine sachgerechte Versorgung des Apothekenmarktes mit Leistungen des pharmazeutischen Großhandels nicht möglich wäre. Das ist mitnichten der Fall. Die Abschaffung marktüblicher Skonti für vorfällige Zahlungen würde den gesamten Apothekenmarkt finanziell schwächen und den pharmazeutischen Großhandel massiv stärken. Denn der Großhandel wird auch weiterhin von den pharmazeutischen Herstellern Skonti einfordern und diesen erhalten. Somit würden Ertragsverluste der Vor-Ort-Apotheken zu Ertragsgewinnen multinational operierender und taktierender Unternehmen. Eine solche finanzielle Stärkung des pharmazeutischen Großhandels zu Lasten der Vor-Ort-Apotheken ist aus Sicht des MVDA inakzeptabel.
- > In seiner seit Jahren geübten und durch den BGH bestätigten Praxis gewährt der pharmazeutische Großhandel Rabatte und Skonti freiwillig an Apotheken. Der Apotheker als Muss-Kaufmann und die Apotheke als Gewerbebetrieb müssen auch die Möglichkeit haben, als solche zu agieren. Der Apotheker kann seinen pharmazeutischen Versorgungsauftrag nur gerecht werden und seine Apotheke erfolgreich führen, wenn er diese nach kaufmännischen Gesichtspunkten führt. Es ist wiederum die freie Entscheidung eines jeden Großhandlungsunternehmens, ob es kaufmännisch geschickt handelnden Apothekern Konditionen einräumt. Zudem sind die im deutschen Markt tätigen Großhändler weit überwiegend multinationale Konzerne mit Umsätzen in Milliardenhöhen. Der private Großhandel hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung verloren. Die Wettbewerbsintensität zwischen den Großhandlungen ist dennoch enorm. Diese hohe Wettbewerbsintensität ist aber mitnichten ein Zeichen von Marktversagen oder ein Indiz für eine drohende Unterversorgung deutscher Apotheken mit Großhandelsleistungen. Denn weiterhin eröffnen Großhandlungen neue Niederlassungen, und neue Marktteilnehmer (z.B. AEP GmbH) mit innovativen Belieferungskonzepten betreten den Markt. Dies ist Ausdruck eines funktionsfähigen Wettbewerbs. Er führt für die Vor-Ort-Apotheken zu verbesserten Dienstleistungsangeboten und Preiswettbewerb. Aufgrund der aus dem funktionsfähigen Wettbewerb resultierenden wirtschaftlichen Vorteile können die Apotheken die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln bundesweit auf einem angemessenen Qualitätsniveau sicherstellen.
- > Die Beschränkung des Großhandels auf die maximale Weitergabe eines Rabatts in Höhe von 3,15 Prozent würde letztendlich dazu führen, dass dieser Rabatt überwiegend gewährt würde. Der heute funktionsfähige Wettbewerb zwischen den Großhandlungen entfiel. Für die meisten Vor-Ort-Apotheken würde dies zu einer Ertragsminderung von 2 bis 3 Prozent führen – pro Umsatzmillion folglich EUR 20 bis 30 TSD. Dies kann nicht dem erklärten Willen des Gesetzgebers entsprechen, die Vor-Ort-Apotheke halten und stärken zu

wollen. Genau das Gegenteil würde eintreten und zwar kurzfristig. Mit dem Effekt, dass die Ertragskraft multinationaler Unternehmen, die kein Interesse am Fortbestand des Fremd- und Mehrbesitzverbotes in Deutschland haben, weiter steigen wird.

- > Darüber hinaus sind Skonti in der kaufmännischen Praxis keine unzulässigen Rabatte auf Arzneimittel. Diese Fehlinterpretation muss der Gesetzgeber im Sinne einer nachhaltigen, stabilen und flächendeckenden Arzneimittelversorgung durch die inhabergeführte Präsenzapothekete klarstellen. Dem Apotheker müssen auch weiterhin die kaufmännischen Grundlagen und Instrumente zur Verfügung stehen. Marktübliche Skonti für verabredete Zahlungsziele beteiligen die Apotheken anteilig an den Effizienzvorteilen, die deren Lieferanten durch Zinsersparnis, geringeres Vorfinanzierungsvolumen oder erhöhte Liquidität gewinnen und für eine dauerhaft stabile Arzneimittelversorgung einsetzen.

Im Ergebnis fordert der MVDA die Arzneimittelpreisverordnung in der jetzigen Form beizubehalten und den Artikel 10 des Entwurfes eines Gesetzes für schnellere Termine und bessere Versorgung ersatzlos zu streichen.

Hilfsweise fordert der MVDA klarzustellen, dass zwar der Festzuschlag in Höhe von 70 Cent nicht rabattiert, Skonti für vorfällige Zahlungen beim Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel auf den Rechnungsbetrag allerdings gewährt werden dürfen.

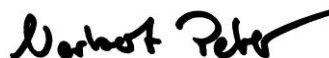
Die vorgeschlagene Änderung der Arzneimittelpreisverordnung könnte um folgenden Satz ergänzt werden: „Mit Ausnahme des Festzuschlages bleibt die Möglichkeit zur Einräumung echter Skonti hiervon unberührt“

Im Sinne einer gesicherten flächendeckenden und wohnortnahen Versorgung mit Apotheken vor Ort bitten wir höflichst darum, die vorstehenden Überlegungen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Holger Wicht
Vizepräsident MVDA e.V.
Stadt Apotheke Meiningen



Norbert Peter
Vorstand MVDA e.V.
Burger Apotheke Berlin